



# MARKTGEMEINDE HAGENBRUNN

2102 Hagenbrunn, Salzstraße 10  
Tel.: +43 (2262) 67 22 67, Fax DW 20, DVR 0430978  
E-Mail: [gemeinde@hagenbrunn.at](mailto:gemeinde@hagenbrunn.at), [www.hagenbrunn.at](http://www.hagenbrunn.at)  
Verwaltungsbezirk Korneuburg, Land Niederösterreich

## LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

### § 1

Zur Vermeidung von Störungen des örtlichen Gemeinschaftslebens sind in Wohngebieten

- a) der Betrieb von lärm erzeugenden Maschinen und Geräten, wie zB Rasenmäher, Motorspritzpumpen, Kreissägen usw. sowie
- b) lärm erzeugende Arbeiten im Freien, durch die eine Belästigung der Nachbarn erfolgen kann, wie zB. Teppich klopfen, Holz hacken

**in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr  
an Samstagen ab 14:00 Uhr  
und an Sonn- und Feiertagen ganztägig verboten**

Von diesem Verbot sind unaufschiebbare Arbeiten zur Behebung von Gebrechen oder im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe, ausgenommen.

### § 2

- 1) Beim Einsatz von lärm erzeugenden Baumaschinen und Baugeräten sind alle nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Lärm auf ein unvermeidbares Mindestmaß einzuschränken. Eine lärm erzeugende Bautätigkeit, durch die eine Belästigung der Nachbarn erfolgen kann, ist in Wohngebieten während der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr verboten.
- 2) Der Bürgermeister hat über Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen,
  - a) wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse nachweisen kann
  - b) und der dieser zu Grunde liegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

### § 3

Die Verbote der §§ 1 und 2 Abs. 1 gelten nur insoweit, als nicht bereits Gesetze des Bundes und des Landes Niederösterreich eine derartige Regelung enthalten.

### § 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) mit einer Geldstrafe bis zu € 218,--, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zwei Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt mit 01.11.2013 in Kraft.

Angeschlagen am: 03.10.2013  
Abgenommen am: 18.10.2013

Der Bürgermeister

ÖkR Ernst Fischer